



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Personalverordnung

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 18. November 2008
(Revision vom 21. Juni 2011, 15. August 2012,
10. Dezember 2012, 7. Februar 2014, 26. Mai 2015
und 18. Oktober 2016)

In Kraft ab 1. Januar 2009

www.pieterlen.ch

14. August 2012

Personalverordnung (PVo)

Der Gemeinderat von Pieterlen,
gestützt auf Art. 19 des Personalreglementes vom 2. Dezember 2008,
beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nicht anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Lohnsystem

Art. 1
Abteilungsleiter ¹ Die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung sind:

Leiter Präsidiales	Präsidialabteilung
Leiter Finanzen	Finanzabteilung
Leiter Bau + Energie	Bauabteilung
Leiter Sozialdienst	Sozialdienst
Leiter Bildung	Bildungsabteilung

Mittleres Kader ² Als mittleres Kader gelten:

- Stellvertreter Abteilungsleiter
- Leiter Kindertagesstätte
- Leiter Werkhof
- Leiter Tagesschule ²
- Leiter Hausdienste ³

Art. 2
Zuordnung in die Gehaltsklassen ¹ Die Stellen der Einwohnergemeinde Pieterlen werden gemäss Gehaltsklassentabellen des Kantons Bern zugeordnet.

	<u>Gehaltsklassenrahmen</u>
Abteilungsleiter	
Abteilungsleiter mit Fachausbildung	22 bis 24
Abteilungsleiter während der Fachausbildung	21
Leiter Bildung (Schulleiter) ²	gem. LAG

² Änderungen gemäss GR-Beschluss vom 26.05.2015

³ Änderungen gemäss GR-Beschluss vom 18.10.2016

	<u>Gehaltsklassenrahmen</u>		
Mittleres Kader			
Leiter Kindertagesstätte mit Fachausbildung	16	bis	17
Leiter Kindertagesstätte während der Fachausbildung	15		
Leiter Tagesschule mit Fachausbildung	16	bis	17
Leiter Hausdienste ³	14	bis	16
Leiter Werkhof ¹	14	bis	16
Stv. Abteilungsleiter mit Fachausbildung	16	bis	17
Stv. Abteilungsleiter während der Fachausbildung	15		
Stv. Abteilungsleiter ohne Fachausbildung	13	bis	14
Stv. Leiter Bildung (Schulleiter) ²	gem. LAG		
Stv. Leiter Sozialdienst ²	18	bis	19
Übrige Mitarbeiter			
Fachmann Betreuung Kind (FaBeK) / Kleinkindererzieher	11	bis	12
Gruppenleiter Kindertagesstätte / Tagesschule	12	bis	13
Hauswart mit Ausbildungsverantwortung ¹	11	bis	13
Hauswart	10	bis	12
Mitarbeiter Betreuung ohne pädagogische Ausbildung	8		
Mitarbeiter Küche	8		
Mitarbeiter Werkhof ¹	10	bis	12
Reinigungskraft ²	6		
Sachbearbeiter mit fachspezifischer Aus- / Weiterbildung ²	13	bis	14
Sachbearbeiter mit kaufmännischer Grundausbildung ²	11	bis	13
Sozialarbeiter	17	bis	18
Stv. Leiter Kindertagesstätte	13	bis	14
Stv. Leiter Tagesschule	13	bis	14
Stv. Leiter Hausdienste ³	11	bis	13
Stv. Leiter Werkhof ¹	11	bis	13

Aufstieg Gehaltsklasse

² Der Gehaltsklassenaufstieg erfolgt um eine (1) Gehaltsklasse nach 5 Dienstjahren und wo vorgesehen um eine weitere Gehaltsklasse nach 10 Dienstjahren.

**Entschädigung
Pikettendienst****Art. 3 ¹**

¹ Die Pikettverantwortlichen werden gemäss kantonaler Regelung entschädigt.

Bereitschaftsdienst

² Der normale Bereitschaftsdienst der anderen Mitarbeiter ist mit dem Lohn abgegolten und wird nicht zusätzlich entschädigt.

Leistungsbeurteilung**Art. 3**

¹ Die Leistungsbeurteilung erfolgt für die Funktionen nach folgendem Schema:

<i>Funktion</i>	<i>Verantwortlich für Qualifikation und MAG:</i>
Abteilungsleiter	Gemeindepräsident + Departementsvorsteher
Leiter Kindertagesstätte	Departementsvorsteher Soziales
Mitarbeiter Kindertagesstätte	Leiter Kindertagesstätte
Übriges Personal	Abteilungsleiter
Leiter Tagesschule	Leiter Bildung
Mitarbeiter Tagesschule	Leiter Tagesschule

¹ Änderungen gemäss GR-Beschluss vom 07.02.2014

² Änderungen gemäss GR-Beschluss vom 26.05.2015

³ Änderungen gemäss GR-Beschluss vom 18.10.2016

Aussergewöhnliche Leistungen ² Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien oder ausserordentlichen Gehaltsanpassungen belohnen. Die für die Leistungsbeurteilung verantwortliche Person stellt entsprechend Antrag an den Gemeinderat.

Eröffnung ³ Die Leistungsbeurteilungen und die Gehaltsanpassungen sind dem Personal bekannt zu geben.

Verfügung ⁴ Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

Rechtsmittel ⁵ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungstatthalter anfechten.

Leistungslohn Lernende **Art. 4**
¹ Die Lernenden erhalten bei guter Leistung in der Berufsschule wie in der Verwaltung einen Leistungslohn, welcher Semesterweise angepasst werden kann.

² Die Leistung wird nach folgender Abstufung belohnt:

Lehrjahr / Monatslohn	Zeugniszulage Durchschnittsnote Berufsschule		Qualifikationszulage (Beurteilung vom Berufsbildner)	
	ab 5.0	ab 5.4	ab 5.0	ab 5.4
1. Lehrjahr / 640	40.-	60.-	40.-	60.-
2. Lehrjahr / 850	60.-	80.-	60.-	80.-
3. Lehrjahr / 1'050	80.-	100.-	80.-	100.-

³ Fällt der Lernende in der Zeugnisnote unter 4,3, entfällt der Anspruch auch für eine Qualifikationszulage

Krankentaggeldversicherung **Art 5**
Der Schlüssel für die anteilmässige Verteilung der Kosten für die Krankentaggeldversicherung wird wie folgt festgesetzt:

50 % ab Ende Wartefrist (ab 91. Tag) durch Gemeinde
50 % ab Ende Wartefrist (ab 91. Tag) durch die Arbeitnehmer

Unfallversicherung **Art. 6**
Der Schlüssel für die anteilmässige Verteilung der Kosten für die Unfallversicherungen wird wie folgt festgesetzt:

BU 100 % durch Gemeinde

NBU und Zusatzvers.
nach UVG 50 % durch die Gemeinde
 50 % durch die Arbeitnehmer

Pensionskasse	Art. 7 Der Schlüssel für die anteilmässige Verteilung der Kosten für die Pensionskasse richtet sich nach dem Vertrag mit der Pensionskasse der kassenführenden Versicherung.
---------------	--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	Art. 8 Personen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1985 begründet worden ist, erhalten nach 25 Dienstjahren und danach nach jeweils fünf weiteren geleisteten Dienstjahren weiterhin eine Treueprämie im Umfang eines 1/12 des Jahresgehaltes.
---------------------	--

Inkrafttreten	Art. 9 ¹ Diese Verordnung tritt am 15. August 2012 in Kraft. ² Sie ist innerhalb der Auflagefrist zum neuen Personalreglement mit diesem zusammen öffentlich aufgelegt worden. ³ Die an der Gemeinderatssitzung vom 7. Februar 2014 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. April 2014 in Kraft. ⁴ Die an der Gemeinderatssitzung vom 26. Mai 2015 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Juli 2015 in Kraft. ⁵ Die an der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2016 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
---------------	--

Pieterlen, 14. August 2012

GEMEINDERAT PIETERLEN
Präsidentin Gemeindeschreiber

sig. Brigitte Sidler *sig. Christian Zumstein*

Die Änderungen wurden an der Gemeinderatssitzung vom 7. Februar 2014 genehmigt.

Pieterlen, 18. Februar 2014

GEMEINDERAT PIETERLEN
Präsidentin Leiter Präsidiales

sig. Brigitte Sidler *sig. David Löffel*

Die Änderungen wurden an der Gemeinderatssitzung vom 26. Mai 2015 genehmigt.

Pieterlen, 25. Juni 2015

GEMEINDERAT PIETERLEN

Präsidentin

Leiter Präsidiales

sig. Brigitte Sidler

sig. David Löffel

Die Änderungen wurden an der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2016 genehmigt.

Pieterlen, 7. November 2016

GEMEINDERAT PIETERLEN

Präsident

Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel